

STATUTEN
des
SCHWEIZERISCHEN VERBANDES
DER
GRAVEURE



STATUTEN

des

SCHWEIZERISCHEN VERBANDES DER GRAVEURE

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Graveure» besteht ein Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist als Berufsverband im Verzeichnis der Schweizerischen Berufsverbände eingetragen. Der Sitz des Verbandes befindet sich beim jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck des Verbandes

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und die Pflege der Kollegialität unter seinen Mitgliedern. Er vertritt die Verbandsmitglieder zur einheitlichen Stellungnahme in Fragen der Berufsbildung, der Nachwuchsförderung und der Preisgestaltung sowie in weiteren Fragen, welche das Berufsinteresse betreffen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Schweizerische Verband der Graveure setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Mitglieder können sein:

- a) Graveurmeister, welche ihren Beruf selbständig ausüben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.
- b) Unternehmungen im Sinne der Art. 552–827 des Schweiz. Obligationenrechtes, welche das Graveurgewerbe ausüben.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsversammlung (vergl. Art. 17). Im Falle der Abweisung eines Gesuches durch den Vorstand hat der Gesuchsteller das Rekursrecht an die Verbandsversammlung.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) **Durch Austritt.** Dieser ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (letzter Kündigungstermin – 30. Juni). Die Austrittserklärung hat per eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Die Entlassung aus dem Verband tritt erst in Rechtskraft, wenn das ausscheidende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist.
- b) **Durch Ausschluss.** Die Verbandsversammlung kann Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, die statutarischen Bestimmungen oder die Verbandsbeschlüsse missachten, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, durch ordnungsgemässen Beschluss von der Mitgliedschaft ausschliessen.
- c) **Durch Erlöschen der Firma** oder durch **Konkurs** eines Mitgliedes.

Art. 5

Der Vorstand ist verpflichtet, den Empfang von Austrittserklärungen schriftlich zu bestätigen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 6

Die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes der Graveure können sich gegebenenfalls zu örtlichen oder regionalen Untergruppen (Sektionen) zusammenschliessen, unter Wahrung der Satzungen und Beschlüsse des Gesamtverbandes. Allfällige besondere Reglemente und Abmachungen der Untergruppen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtverband.

Art. 7

Personen, welche sich um den Schweizerischen Verband der Graveure oder um das Graveur-gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied oder in ganz besonderen Fällen, ehemalige Präsidenten zum Ehren-Präsident, ernannt werden.

Als Gast-Mitglieder, ohne Beitragspflicht und Stimmrecht, können Schweizer und Ausländer ernannt werden, die unserem Verein besonders verbunden sind. Hierzu bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

IV. Mitgliederbeiträge und Vermögen des Verbandes

Art. 8

Die finanziellen Hilfsmittel werden beschafft:

- a) Durch den ordentlichen Jahresbeitrag der Mitglieder, dessen Höhe jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird.
- b) Durch ausserordentliche Beiträge zufolge Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- c) Durch eventuelle freiwillige Zuwendungen oder sonstige, ausserordentliche Einnahmen.

- d) Von den erarbeiteten Mitteln vom Aegraflexkongress 1993, in der Höhe von Fr. 90 000.–, soll eine zweckgebundene Rücklage in Form einer gut verzinslichen Anlage geschaffen werden.
Verwendungszweck dieser Anlage soll die Nachwuchsförderung im speziellen, Lehrmittel oder Computeranschaffungen sein. Im weiteren können Ausgaben zur Berufsförderung zum Wohl aller gedeckt werden, im Sinne der allgemeinen Verbandsstatuten. Art. 10 und Art. 16.

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge (Pos. a) und b) Art. 8) sind jeweils innert längstens drei Monaten nach der entsprechenden Beschlussfassung zu bezahlen.

Art. 10

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben nicht Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Verbandsversammlung über die Verwendung eines nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibenden Vermögens.

V. Organe des Verbandes

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Eventuelle Sonderkommission

A. Die Verbandsversammlung

Art. 12

In die Kompetenz der Verbandsversammlung fallen:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Die Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und eventueller ausserordentlicher Beiträge entsprechend Art. 8.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
4. Die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über eventuelle, besondere Verbandsreglemente sowie über alle anderen Fragen, die den Mitgliedern Pflichten auferlegen.
6. Die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes, von Kommissionen oder von einzelnen Mitgliedern.
7. Die Abänderung der Statuten.
8. Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 13

Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich innert der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Verbandsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Art. 14

Zu den Verbandsversammlungen wird durch den Vorstand schriftlich eingeladen, mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Termin der Verbandsversammlung zuzustellen.

Art. 15

Besondere Anträge von Mitgliedern an die Verbandsversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor einer Verbandsversammlung, schriftlich begründet, einzureichen. Über Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Geschäfte, welche an einer Verbandsversammlung nicht erledigt werden können, sind zur weiteren Behandlung dem Vorstand zu überweisen, um alsdann an der nächsten Verbandsversammlung beraten zu werden. Von diesen einschränkenden Bestimmungen ausgenommen sind Anträge, welche von der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit als dringlich erklärt werden.

Art. 16

Die Verbandsversammlungen werden vom Verbandspräsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vicepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt in der Regel nicht mit, bei Stimmgleichheit fällt er jedoch den Stichentscheid. Für Beschlüsse betreffend Abänderung der Statuten sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedarf es $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Betreffend die Stimmenverhältnisse bei Auflösung des Verbandes s. Art. 26.

B. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 5–9 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen. Bei der Wahl des Vorstandes bestimmt die Verbandsversammlung den Präsidenten, wogegen sich im übrigen der Vorstand selbst konstituiert.

Art. 18

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, besorgt die laufenden Geschäfte und erledigt selbständig alle An-

gelegenheiten, deren Verabschiedung nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In die Kompetenz des Vorstandes fällt auch die Bestellung von Sonderkommissionen.

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vicepräsident mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes zusammen.

Art. 20

Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand an jeder ordentlichen Verbandsversammlung Bericht. Er hat alljährlich bei gleichem Anlasse über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Den Besammlungsort bestimmt der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vicepräsident und wenigstens zwei, bzw. vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften von Art. 14 und 15 finden auch auf Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes sinngemäss Anwendung. Der Vorstand ist berechtigt, Schreibarbeiten einem Berufssekretariat zu übertragen. Für daraus erwachsende Kosten kommt der Verband auf.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Revisoren werden mit den übrigen Vorstandsmitgliedern bei den ordentlichen Wahlen, alle 2 Jahre, neu gewählt.

D. Eventuelle Sonderkommissionen

Art. 23

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Vorstand nötigenfalls Kommissionen aus Sachverständigen bestellen. Solche Kommissionen sind dem besonderen Zweck entsprechend zu organisieren, und es muss ihnen mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

VI. Gerichtsbarkeit, Sanktionen, Beschwerderecht

Art. 24

Wenn sich innerhalb des durch die Verbandssatzungen gegebenen Bereiches Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern unter sich ergeben, die durch interne Vermittlung nicht beigelegt werden können, so ist der Handel einem Schiedsgericht zur rechtskräftigen Entscheidung zu unterbreiten. Das Schiedsgericht besteht

aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und diese wählen zusammen den Obmann, der mit seiner Aufgabe vertraut sein muss. Wenn sich die Parteivertreter im Schiedsgericht über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so wird dieser vom Präsidenten des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich bezeichnet. Für das Schiedsgerichtsverfahren ist die zürcherische Zivilprozessgebung massgebend.

Art. 25

Verbandsmitglieder, welche sich durch satzungswidriges Verhalten anderer Mitglieder des Verbandes benachteiligt fühlen und diesbezüglich eine administrative Untersuchung durch den Vorstand oder eine Beurteilung durch das Schiedsgericht wünschen, haben dem Vorstand zu eigenen Händen oder zur Weiterleitung an das Schiedsgericht eine sachlich zu begründende, schriftliche Beschwerde einzureichen.

VII. Auflösung des Verbandes

Art. 26

Die Auflösung des Verbandes kann an jeder Hauptversammlung vorgenommen werden, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder (nicht nur der Anwesenden) dies beschliessen.

VIII. Inkraftsetzung dieser Statuten

Art. 27

Diese Statuten treten durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zürich, den 22. Oktober 1966

Der Präsident:

Heinrich Weiss
Dienerstrasse 33
8004 Zürich

Der Aktuar:

Otto Amacher
im Buch
5303 Würenlos

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. April 1995 wurden die Statuten, Artikel 8 Abschnitt d), ergänzt.

Zürich, 22. April 1995

Der Präsident:

Walter Brunner
Goliathstrasse 37
9000 St. Gallen

Der Sekretär:

Horst Otth
Lättichstrasse 8a
6340 Baar